

Transferpreisregelungen bei verbundenen Unternehmen

Schärfere Kontrollen und härtere Strafen

Die Bestimmung der Preise, die die verbundenen Unternehmen bei den Geschäften untereinander verrechnen, ist das wichtigste internationale Steuerproblem, womit die multinationalen- und Mittelgesellschaften rechnen müssen. Ab 2003 hat sich auch Ungarn dem internationalen Vereinbarungssystem angeschlossen, das die Transferpreise der verbundenen Unternehmen regelt. Seither ist die Dokumentation der Transferpreise auch in Ungarn eine Pflicht. Diejenigen verbundenen Unternehmen, die untereinander Finanzgeschäfte abwickeln oder irgendwelche Transaktionen durchführen, sind verpflichtet ihre Transferpreise aufgrund einer vorherigen Dokumentation zu bestimmen.

Das Finanzamt legt vom Jahr zu Jahr immer mehr Wert auf die Kontrolle der Verwendung von Marktpreisen und der Transferpreisdokumentation. Seit Beginn dieses Jahres haben sich einige Regelungen der Vorschriften bezüglich der Transferpreisdokumentationspflicht verändert, die von den betroffenen Unternehmen bis zum 31. Mai 2013 erfüllt werden müssen. Ein Teil der Veränderungen enthält Vereinfachungen. Es wurde jedoch auch die Höhe der Strafe bei einer wiederholten Verletzung der Vorschriften bezüglich der Dokumentation und Anwendung der Transferpreise erhöht. Es wurde aber auch der Kreis der Transaktionen, über die keine Dokumentation erstellt werden müssen, ausgeweitet, ebenso wie die Möglichkeit der vereinfachten Dokumentation.

Seit 1. Januar 2012 braucht außer in den bisher schon geregelten Fällen auch in den folgenden

Fällen keine Dokumentation erstellt werden:

- ◆ bei Transaktionen zwischen der ausländischen Niederlassung des inländischen Steuerzahlers und dem verbundenen Unternehmen, wenn die Körperschaftsteuergrundlage des inländischen Steuerzahlers das im Ausland versteuerbare Einkommen nicht beinhaltet,
- ◆ bei kontrollierten Transaktionen, bei denen der gewöhnliche Marktpreis aufgrund der Vorschriften des Gesetzes über die Steuerordnung vom Steueramt per Beschluss festgestellt wird,
- ◆ bei der Weiterfakturierung des Gegenwertes von solchen Produkten oder Dienstleistungen an verbundene Unternehmen in unveränderter

Summe, die nicht im Rahmen der Haupttätigkeit erbracht wurden, wobei vorausgesetzt wird, dass der Dienstleistungserbringer, also der Verkäufer mit dem Steuerzahler oder Kostenträger nicht verbunden ist,

- ◆ bei kostenlosen Geldübergaben und Geldannahmen,
- ◆ wenn der Nettowert der Leistungen aufgrund des Vertrags vom Vertragsabschluss bis zum letzten Tag des Steuerjahres 50 Millionen Ft nicht übersteigt. Bei der Bestimmung des Grenzwertes soll der Wert der in zusammenziehbaren Verträgen geschriebenen Transaktionen unabhängig von der Tatsache der Auseinanderziehung gemeinsam in Betracht gezogen werden.

Eine vereinfachte Dokumentation kann innerhalb der Firmengruppe bei Dienstleistungen mit niedrigem Mehrwert erstellt werden, wenn der Nettowert der Leistungen zum Marktpreis im Steuerjahr 150 Millionen Forint beziehungsweise 5 Prozent des Umsatzerlöses des Dienstleistungserbringers sowie 10 Prozent der Betriebskosten, Betriebsaufwendungen des Dienstleistungsempfängers nicht erreicht. Die



Éva Néczi
Wirtschaftsprüferin
& Steuerexpertin

obigen sowie in der Verordnung vorgeschriebenen sonstigen Voraussetzungen sollen bezüglich derjenigen Gesellschaft geprüft werden, die die Dokumentation erstellt. Eine vereinfachte Dokumentation ist aber auch dann ausreichend, wenn die obigen Voraussetzungen erfüllt werden und bei der Feststellung des gewöhn-

lichen Marktpreises die Gesellschaft die Kosten-Ertrag-Methode anwendet und die marktübliche Gewinnspanne im Bereich von 3 bis 7 Prozent liegt.

Das Finanzamt kann die Übersetzung von englisch-, französisch- oder deutschsprachigen Dokumentationen und Anlagen nicht mehr von den Gesellschaften verlangen. Die Meldepflicht der Gesellschaften hat sich seit dem 1. Januar 2012 um die Anmeldung der Auflösung von verbundenen Verhältnissen erweitert. Im Fall der wiederholten Verletzung der Verpflichtungen bezüglich der Bestimmung des gewöhnlichen Marktpreises erhöht sich der Betrag der Strafe von 2 auf 4 Millionen Ft. Wenn die Gesellschaft wiederholt die Führung der Dokumentation versäumt, kann sie mit einer Strafe belegt werden, die bis zu vier Mal so hoch ist wie die ursprüngliche Strafe.

ITAG-Wirtschaftsprüfung GmbH
924 Győr, Kálvária u. 55.
E-Mail: info@itag-audit.hu
Web: www.itag-audit.hu

ITAG  ITAG
Wirtschaftsprüfungs GmbH

DWC Deutscher
Wirtschaftsclub
Budapest
Sektion-Győr

Hiermit möchten wir Sie herzlich zu unserem Vortrag
und anschließender Diskussion

„AUDI HUNGARIA MOTOR KFT.“

am Mittwoch, den 31. Oktober 2012 um 18:00 Uhr
in die Audi Akademie Hungaria,
Kossuth L. u. 12 in Győr einladen.

Die DWC-Sektion Győr hat

HERRN THOMAS FAUSTMANN
Vorsitzender der Geschäftsführung
der Audi Hungaria Motor Kft.
eingeladen.



Im Rahmen der Veranstaltung können Sie die aktuellen Entwicklungen der Audi Hungaria Motor Kft. kennenlernen und Fragen zu Einzelaspekten stellen.

Ablauf des Vortrags und der Diskussion:

1. Begrüßung durch Sektionsleiter Alois Kauer
2. Vortrag „Audi Hungaria Motor Kft.“ (Thomas Faustmann)
3. Diskussion
4. Gemeinsames Abendessen und Ausklang der Veranstaltung

Wir würden uns sehr über Ihre Teilnahme freuen und bitten Sie um Ihre Anmeldung bis zum 29. Oktober direkt an das Sekretariat des DWC nach Budapest. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie auch Gäste mit zu unseren Veranstaltungen nehmen können.

Deutscher Wirtschaftsclub Budapest e.V.
H-1051 Budapest, Erzsébet tér 7-8.
Tel.: (00 36 1) 312-1123 - FAX: (00 36 1) 312-1126 - E-Mail: mail@dwc.hu - www.dwc.hu
Bankverbindung: CIB Hungária Bank Rt. - Kto.Nr.: 10700024-04066301-51100005

DB SCHENKER

Delivering solutions.



Make your life easier.
Leave those things to us,
that we are experts of!



DB Eco Program
www.dbecoprogram.com

www.schenker.hu, schenker@schenker.hu, Tel.: 278-7878, 278-7884